

**Diözesanrat der katholischen
Frauen und Männer
im Bistum Essen**

**Satzung
Geschäftsordnung
Wahlordnung**

**Diözesanrat der katholischen
Frauen und Männer
im Bistum Essen**

**Zwölfing 16
45127 Essen**

**Telefon: (0201) 22 04 - 467
Fax: (0201) 22 04 - 582**

Inhaltsverzeichnis	Seite
<hr/>	
I. Satzung	1
II. Geschäftsordnung	9
III. Wahlordnung	13

I. Satzung des Diözesanrates der katholischen Frauen und Männer im Bistum Essen

§ 1 Der Diözesanrat der katholischen Frauen und Männer

1. Der Diözesanrat der katholischen Frauen und Männer im Bistum Essen ist der Zusammenschluss von Vertreterinnen und Vertreter der Katholikenausschüsse der Stadt- und Kreisdekanate und der katholischen Jugend- und Erwachsenenverbände sowie von weiteren Persönlichkeiten aus Kirche und Gesellschaft.
2. Er ist das vom Bischof anerkannte Organ im Sinne des Konzildekretes über das Apostolat der Laien (Nr. 26) zur Förderung der Kräfte des Laienapostolates und zur Koordination der apostolischen Tätigkeit im Bistum.
3. Der Diözesanrat fasst seine Entschlüsse in eigener Verantwortung und ist dabei von Beschlüssen anderer Gremien unabhängig.

§ 2 Aufgabe

Der Diözesanrat hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Die Entwicklung im gesellschaftlichen, staatlichen und kirchlichen Leben zu beobachten und gemeinsame Anliegen der katholischen Frauen und Männer des Bistums Essen in der Öffentlichkeit zu vertreten,
- b) Anregungen für das Wirken der katholischen Frauen und Männer des Bistums in der Gesellschaft zu geben und die in ihm zusammengeschlossenen Kräfte zu fördern und aufeinander abzustimmen.

- c) zu Fragen des öffentlichen und kirchlichen Lebens Stellung zu nehmen, Anregungen an den Diözesanpastoralrat zu geben sowie den Bischof, den Diözesanpastoralrat und die Bischöfliche Verwaltung in diesen Fragen zu beraten,
- d) gemeinsame Initiativen und Veranstaltungen im Bistum Essen vorzubereiten und durchzuführen,
- e) die Vertreterinnen und Vertreter des Diözesanrates für den Diözesanpastoralrat zu wählen,
- f) die Vertreterinnen und Vertreter des Diözesanrates der katholischen Frauen und Männer im Bistum Essen in das Zentralkomitee der deutschen Katholiken zu wählen und die Anliegen und Aufgaben der katholischen Frauen und Männer des Bistums, soweit sie in den Bereich des Diözesanrates der katholischen Frauen und Männer im Bistum Essen fallen, auf überdiözesaner Ebene wahrzunehmen.

§ 3 Mitglieder

1. Mitglieder des Diözesanrates sind:
 - a) aus jedem Katholikenausschuss der einzelnen Stadt- und Kreisdekanate drei Vertreterinnen oder Vertreter,
 - b) jeweils elf Vertreterinnen oder Vertreter der Arbeitsgemeinschaften der katholischen Frauen- und Männerorganisationen sowie des BDKJ-Diözesanverbandes,
 - c) der Geistliche Assistent,
 - d) zehn von den Mitgliedern gemäß a) bis c) für die Dauer von vier Jahren zu wählende Personen, die durch Fachkenntnis oder ihre Tätigkeit die Arbeit des Diözesanrates der katholischen Frauen und Männer im Bistum Essen besonders fördern können und die durch die unter a) bis c) vorgenommenen Nominierungen nicht berücksichtigt wurden oder werden konnten,
 - e) drei durch den Vorstand zu berufene ausländische Mitbürgerinnen oder Mitbürger

2. Für die Wahl der Personen gemäß 1d) können die Mitglieder gemäß 1a) bis c) bis drei Wochen vor der Vollversammlung, in der die Wahl erfolgen soll, Kandidatinnen oder Kandidaten vorschlagen.
3. Für die Berufung der ausländischen Mitbürgerinnen und Mitbürger gemäß 1e) können die Mitglieder gemäß 1a) bis 1d) bis drei Wochen nach der konstituierenden Vollversammlung Kandidatinnen oder Kandidaten vorschlagen.

§ 4 Organe

Organe des Diözesanrates sind:

- a) die Vollversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) die und der Vorsitzende

§ 5 Vollversammlung

1. Die Vollversammlung besteht aus den Mitgliedern des Diözesanrates. Außerdem gehören der Vollversammlung die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer und die Mitglieder der Sachausschüsse mit beratender Stimme an, sofern sie noch nicht Mitglieder der Vollversammlung gemäß § 3 sind.
2. Die Vollversammlung tritt mindestens zweimal im Jahr und außerdem dann zusammen, wenn der Vorstand oder 1/4 der Mitglieder des Diözesanrates dies verlangen.
3. Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder des Diözesanrates anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Vollversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen. Die Vollver-

sammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder, soweit die Geschäftsordnung nichts anderes vorsieht.

4. Die Vollversammlung gibt Richtlinien für die Arbeit und fasst Beschlüsse grundsätzlicher Art.
5. Für Bereiche, die einer kontinuierlichen Beobachtung und der ständigen Mitarbeit des Diözesanrates bedürfen, bildet die Vollversammlung Sachausschüsse.
6. Die Vollversammlung wählt die Vorsitzende und den Vorsitzenden des Diözesanrates und die weiteren von der Vollversammlung gemäß § 6 Ziffer 1 zu wählenden Mitglieder des Vorstandes.
7. Die Vollversammlung wählt die Vertreterinnen und Vertreter des Diözesanrates für den Diözesanpastoralrat und die Vertreterinnen oder Vertreter des Diözesanrates im Zentralkomitee der deutschen Katholiken.
8. Die Vollversammlung erlässt für die Organe des Diözesanrates und die Sachausschüsse Geschäftsordnungen.
9. Die Vollversammlung nimmt die Jahresrechnung entgegen.

§ 6 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus der und dem Vorsitzenden sowie acht weiteren Mitgliedern, dem Geistlichen Assistenten und mit beratender Stimme der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer.
2. Soweit die Vorsitzenden der Sachausschüsse und die Vertreterinnen oder Vertreter des Diözesanrates im Zentralkomitee der deutschen Katholiken nicht gewählte Mitglieder des Vorstandes sind, sollen sie mit beratender Stimme zu den Sitzungen des Vorstandes hinzugezogen werden.
3. Die Mitglieder des Vorstandes – ausgenommen dem Geistlichen Assistenten (vgl. Ziffer 1) – werden von der Vollversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Die Wahl der und des Vorsitzenden bedarf der Bestätigung durch den Bischof.

4. Bei der Wahl der Mitglieder des Vorstandes sollen die unter § 3 genannten Mitgliedergruppen der Vollversammlung angemessen berücksichtigt werden.
5. Der Vorstand
 - a) entscheidet in Fragen, die nicht der Vollversammlung vorbehalten oder die zwischen den Sitzungen der Vollversammlung zu regeln sind, und in allen Fragen, die ihm diese Satzung oder die Vollversammlung überträgt,
 - b) berät die Tagesordnung für die Vollversammlung,
 - c) beruft die Mitglieder der Sachausschüsse,
 - d) schlägt dem Bischöflichen Generalvikariat die Bestellung der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers vor,
 - e) beantragt beim Bischöflichen Generalvikariat die erforderlichen Mittel für die laufende Arbeit und nimmt die Jahresrechnung entgegen.

§ 7 Die und der Vorsitzende

Die und der Vorsitzende

- a) vertreten den Diözesanrat im Bistum Essen und nach außen,
- b) berufen die Sitzungen der Vollversammlung und des Vorstandes ein, schlagen die jeweilige Tagesordnung vor, leiten die Sitzungen und sind für die Durchführung der Beschlüsse verantwortlich,
- c) entscheiden in Fragen, die nicht dem Vorstand bzw. der Vollversammlung zu regeln sind,
- d) führen den Haushalt des Diözesanrates durch.

§ 8 Geistlicher Assistent

Der Bischof ernennt im Benehmen mit dem Vorstand einen Geistlichen Assistenten. Er berät den Diözesanrat in geistlichen und theologischen Fragen.

§ 9 Geschäftsführung

1. Zur Unterstützung der Arbeit stellt das Bistum dem Diözesanrat eine Geschäftsstelle zur Verfügung und setzt zur Deckung der Kosten des Diözesanrates auf Antrag einen Jahresbetrag im Haushalt der Diözese fest. Die Jahresrechnung wird durch die Revisionsabteilung des Bischöflichen Generalvikariates geprüft.
2. Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer ist für die Organisation der Geschäftsstelle, Erstellung des Haushaltes und die Durchführung der laufenden Geschäfte verantwortlich. Sie oder er ist an die Weisungen der oder des Vorsitzenden gebunden.

§ 10 Sachausschüsse

1. In ihrem Sachbereich haben die Sachausschüsse die Aufgabe, im Auftrag des Diözesanrates die Entwicklung im gesellschaftlichen, staatlichen und kirchlichen Leben kontinuierlich zu beobachten, die Organe des Diözesanrates zu beraten, über die Entwicklung in ihrem Sachbereich zu informieren, sowie die Sachausschüsse der Katholikenausschüsse der Stadt- und Kreisdekanate in ihrer Arbeit zu unterstützen. Veröffentlichungen bedürfen der Abstimmung mit dem Vorstand.
2. Die Mitglieder der Sachausschüsse werden vom Vorstand berufen. Die Sachausschüsse setzen sich aus Mitgliedern der Vollversammlung sowie weiteren zu berufenden Personen zusammen, die durch Fachkenntnis oder ihre Tätigkeit die Arbeit der Sachausschüsse besonders fördern können. Die Zahl der weiteren zu berufenden Personen darf die Zahl der Mitglieder des Diözesanrates im Sachausschuss nicht übersteigen. Die weiteren zu berufenden Personen haben Stimmrecht im Sachausschuss und sind beratende Mitglieder der Vollversammlung.

3. Die Sachausschüsse wählen aus ihrer Mitte die oder den Vorsitzenden. Die Geschäftsführung für den Sachausschuss soll von einer Referentin oder einem Referenten des Bischöflichen Generalvikariates wahrgenommen werden.

§ 11 Schlussbestimmungen

Änderungen der Satzung bedürfen eines Beschlusses der Mehrheit der Mitglieder sowie der schriftlichen Genehmigung durch den Bischof. Diese Satzung löst die Fassung der Satzung vom 15.04.1976, die Änderungen vom 03.11.1980 und 14.09.1994 ab.

Essen, den 3. September 2001

**II. Geschäftsordnung des Diözesanrates
der katholischen Frauen und Männer
im Bistum Essen**

**§ 1
Sitz- und Stimmrecht**

1. An der Vollversammlung nehmen die Mitglieder des Diözesanrates der katholischen Frauen und Männer im Bistum Essen nach § 3 der Satzung des Diözesanrates mit Sitz- und Stimmrecht teil. Eine Vertretung ist ausgeschlossen.
2. Die Mitglieder der Sachausschüsse, die nicht schon stimmberechtigte Mitglieder der Vollversammlung sind, nehmen mit beratender Stimme teil.
3. Der Vorstand kann Gäste zur Vollversammlung einladen.

**§ 2
Einberufung**

1. Die Vollversammlung wird entsprechend § 5 Absatz 2 der Satzung von den Vorsitzenden einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich mindestens 8 Wochen vor der Vollversammlung. Mit der Einladung ist ein Vorschlag zur Tagesordnung bekannt zu geben.
2. Maßgebend für die Wahrung der Frist ist nach Absatz 1 das Datum des Poststempels.

**§ 3
Anträge**

1. Anträge können bis 4 Wochen vor der Vollversammlung an den Vorstand von jedem stimmberechtigten Mitglied des Diözesanrates gestellt werden.

2. Später eingehende Anträge bedürfen der weiteren schriftlichen Unterstützung durch Unterschrift von wenigstens 15 Mitgliedern der Vollversammlung.

§ 4 Tagesordnung

1. Über den Vorschlag des Vorstandes zur Tagesordnung entscheidet die Vollversammlung.
2. Anträge gemäß § 3 Absatz 2 können in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn die Mehrheit der Anwesenden dies zu Beginn der Vollversammlung beschließt.
3. Anträge zu bestehenden Tagesordnungspunkten bedürfen der weiteren Unterschrift nicht. Sie werden unter dem jeweiligen Tagesordnungspunkt behandelt.

§ 5 Leitung der Vollversammlung

1. Der oder die Vorsitzende oder eine von ihnen beauftragte Person eröffnet, leitet und schließt die Vollversammlung.
2. Zu Beginn der Vollversammlung wird die Beschlussfähigkeit festgestellt. Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlussfähigkeit gilt so lange als gegeben, bis das Gegenteil auf Antrag festgestellt wird.

§ 6 Wortmeldungen

1. Wortmeldungen zur Geschäftsordnung, zur Richtigstellung und persönlichen Erklärung werden den Wortmeldungen zur Sache vorgezogen. Geschäftsordnungsanträge gelangen zur Abstimmung, nachdem mindestens eine Rednerin oder ein Redner dafür und dagegen sprechen konnten.

2. Wird ein Antrag auf Schluss der Debatte eingebracht, so wird ebenfalls mindestens je einer Rednerin oder einem Redner das Wort dafür oder dagegen erteilt.
3. Das Schlusswort der Debatte zu einem Antrag steht der Antragstellerin oder dem Antragsteller zu.

§ 7 Abstimmung

1. Die Abstimmung erfolgt in der Regel durch Handzeichen. Die Vollversammlung hat geheim abzustimmen, wenn ein Drittel der anwesenden Mitglieder dies verlangt. Wahlen finden grundsätzlich geheim statt.
2. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit sich aus der Satzung oder dieser Geschäftsordnung bzw. Wahlordnung nicht gegenteiliges ergibt. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 8 Wahlen

Zur Durchführung der von der Vollversammlung vorzunehmenden Wahlen gibt diese eine Wahlordnung, die nach der Annahme mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder Bestandteil der gültigen Geschäftsordnung wird.

§ 9 Protokollführung

1. Über die Beratungen der Vollversammlung ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das von einem der Vorsitzenden und der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterzeichnen und innerhalb eines Monats den Mitgliedern zuzusenden ist.

2. Das Protokoll führt in der Regel die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer des Diözesanrates oder die Protokollführerin bzw. der Protokollführer ist aus der Versammlung zu wählen.
3. Gegen das Protokoll kann schriftlich von jedem Mitglied innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zugang Einspruch erhoben werden. Über den Einspruch entscheidet der Vorstand in seiner nächsten Sitzung.

§ 10 Schlussbemerkung

1. Diese Geschäftsordnung tritt mit Annahme durch die Vollversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder am 12. März 1997 in Kraft.
2. Änderungen bedürfen des Beschlusses einer Vollversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

III. Wahlordnung des Diözesanrates der katholischen Frauen und Männer

im Bistum Essen

§ 1 Grundlagen

Die Vollversammlung des Diözesanrates der katholischen Frauen und Männer im Bistum Essen gibt sich für die von ihr durchzuführenden Wahlen nachstehende Wahlordnung.

§ 2 Wahlvorgänge

die im nachstehenden Verfahren durchzuführenden Wahlen umfassen – je nach Notwendigkeit – folgende getrennte Wahlgänge in Reihenfolge:

- Wahl der Mitglieder der Vollversammlung nach § 3 Absatz 1 d) der Satzung
- Wahl der und des Vorsitzenden nach § 5 Absatz 6 der Satzung
- Wahl der Vorstandsmitglieder nach § 5 Absatz 6 der Satzung
- Wahl der Vertreterinnen und Vertreter des Diözesanrates im Zentralkomitee der deutschen Katholiken nach § 5 Absatz 7 der Satzung
- Wahl der Vertreterinnen und Vertreter des Diözesanrates für den Diözesanpastoralrat nach § 5 Absatz 7 der Satzung

§ 3

Wahlvorbereitungen

1. Der Vorstand des Diözesanrates beruft zwölf Wochen vor einer Vollversammlung, in der Wahlen durchzuführen sind, einen Wahlausschuss.
2. Dem Wahlausschuss gehören 3 Mitglieder an, die aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende wählen.
3. Der Wahlausschuss schreibt 8 Wochen vor einer Vollversammlung, in der Wahlen durchzuführen sind, die entsprechenden Wahlen aus.
4. Für die als Tagesordnungspunkt einer Vollversammlung ausgeschriebenen Wahlen sind Kandidatenvorschläge spätestens 3 Wochen vor Beginn der Vollversammlung beim Wahlausschuss vorzulegen.
Für die Wahl der/des Vorsitzenden gelten die Wahllisten damit als geschlossen. Die Wahllisten für die übrigen Wahlen können auf Beschluss der Vollversammlung am Wahltag noch einmal geöffnet werden.
5. Vorschlagsrecht für die Wahlen der Vorsitzenden, der übrigen Vorstandsmitglieder, der Vertreterinnen und Vertreter des Diözesanrates für den Pastoralrat und im Zentralkomitee der deutschen Katholiken haben alle stimmberechtigten Mitglieder der Vollversammlung.

§ 4

Wahldurchführung

1. Dem oder der Vorsitzenden des Wahlausschusses obliegt die Leitung der Wahlen.
2. Auf Antrag eines Mitgliedes der Vollversammlung ist eine Personaldebatte lediglich in Anwesenheit der stimmberechtigten Mitglieder, und zwar sowohl vor der Wahl als auch zwischen den einzelnen Wahlgängen, durchzuführen.
3. Die Wahlen werden geheim durchgeführt.
4. Bei den Wahlen zur oder zum Vorsitzenden ist gewählt, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Enthaltungen

gelten als abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit findet eine Stichwahl statt. Ist die Mehrheit bei Wahlen mit einer Kandidatin oder einem Kandidaten verfehlt, findet keine weitere Wahl statt.

5. Bei allen anderen Wahlen ist jeweils gewählt, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Ergibt sich bei mehreren Kandidatinnen oder Kandidaten nicht die erforderliche Mehrheit, ist im zweiten Wahlgang gewählt, wer die höchste Zahl der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Enthaltungen gelten als abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit findet eine Stichwahl statt.

§ 5

Nachwahl

1. Scheidet der oder die Vorsitzende vor Beendigung der ordentlichen Amtsperiode aus dem Vorstand aus, ist eine Nachwahl durchzuführen. Die Nachwahl eines sonstigen Vorstandsmitgliedes kann der Vorstand mit Mehrheitsbeschluss der nächsten Vollversammlung empfehlen. Sie entscheidet darüber mit einfacher Mehrheit.
2. Scheidet ein Mitglied der Vollversammlung gemäß § 3 Absatz 1 d) der Satzung, eine Vertreterin oder ein Vertreter des Diözesanrates für den Pastoralrat oder im Zentralkomitee der deutschen Katholiken aus dem Amt aus, so rückt diejenige Person in dieses Amt nach, die bei den vorherigen Wahlen die nächsthöchste Stimmenzahl erreicht hat.

§ 6

Schlussbemerkungen

1. Diese Wahlordnung tritt mit Annahme durch die Vollversammlung am 12. März 1997 und mit Änderung vom 16.11.2004 mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder in Kraft.
2. Änderungen bedürfen des Beschlusses einer Vollversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.